

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 171-180

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 170.

Nachträglicher Bericht

des Eisenbahnausschusses über die Vorlagen der Staatsregierung, betreffend:

- I. Kontrolle in Betreff des Kasse- und Rechnungswesens der Eisenbahnverwaltung.
- II. die organisatorischen Verhältnisse der Eisenbahndirektion und die Vertheilung und Abgrenzung der Kompetenzen derselben.

(Anlage 49 Seite 358.)

Nach Feststellung des Berichts über die erwähnte Vorlage hat der Eisenbahnausschuß beide Regierungskommissare, auf deren Ansuchen, bezüglich des in dem Bericht enthaltenen Antrages Nr. 1 nochmals gehört. In Folge der in dieser Beziehung gepflogenen Erörterungen ist dem Eisenbahnausschuß das in der Anlage wiedergegebene Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung übermittelt.

Nach eingehender Verhandlung hierüber ist der Ausschuß zu der Ueberzeugung gekommen, daß die von der Staatsregierung nunmehr vorgeschlagene Maßregel der periodischen Revisionen, verbunden mit strikter Befolgung der Vorschriften des Rechnungsplanes, die vom 24. Landtag

verlangte Schaffung einer, der Eisenbahndirektion dienstlich nicht untergeordneten Finanzkontrolstelle, entbehrlich macht.

Der Ausschuß zieht daher den Antrag Nr. 1 in seinem ersten Bericht zurück und ändert den Antrag Nr. 2 dahin, daß derselbe lautet:

Der Landtag wolle den in der Sitzung vom 27. Februar 1893 zu Vorlage 11 bezüglich der Kontrolle und der Kompetenz der Eisenbahndirektion gefaßten Beschluß durch die Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung Anlage 49 und des Schreibens vom 13. Februar 1894 für erledigt erklären.

Namens des Eisenbahnausschusses.

Der Berichterstatter.

Hoher.

Anlage 171.

An den Eisenbahnausschuß des 25. Landtags, z. H. des Vorsitzenden, Herrn Ober-Bürgermeister Dr. Roggemann, hieselbst.

Mit Beziehung auf den Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend

- I. Kontrollen in Betreff des Kasse- und Rechnungswesens der Eisenbahn-Verwaltung,
 - II. Die organisatorischen Verhältnisse der Eisenbahn-Direktion und die Vertheilung und Abgrenzung der Kompetenzen derselben (Anlage 49, Seite 358),
- beehrt sich das Staatsministerium mitzutheilen, daß zur Verstärkung der Oberrevision der Jahresrechnungen, sowie der Kontrolle des Kassen- und Rechnungswesens der Eisenbahn-Verwaltung

periodische, an eine bestimmte Frist nicht gebundene, angekündigte bzw. unvermuthete, von Seiten des Staatsministeriums nach Ermessen desselben vorzunehmende Revisionen der Rechnungen bei der Eisenbahn-Verwaltung nach deren Zahlung angeordnet sind,

Oldenburg, 1894 Februar 13.

welche die spätere Oberrevision vorbereiten und erleichtern, vor allem aber zum Nutzen der Sache vorfrühen werden, so daß die sofortige Abstellung von Unrichtigkeiten und Unzulänglichkeiten ermöglicht wird. Hierdurch wird gleichzeitig die ordnungsmäßige Wahrnehmung der Rechnungs- und Kassengeschäfte bei der Eisenbahn-Verwaltung nach Maßgabe der Vorschriften des neuen Rechnungsplans möglichst gesichert, indem das Staatsministerium seinerseits jederzeit in der Lage ist, sich über die desfällige Geschäftsführung bei der Eisenbahn-Verwaltung Kenntniß zu verschaffen, um sich zu überzeugen, ob und wie den in dieser Beziehung erlassenen Vorschriften des Staatsministeriums genügt wird.

Nach Schaffung dieser weiteren Kautelen darf dem Eisenbahn-Ausschusse anheimgestellt werden, den Antrag Nr. 1 im angezogenen Berichte entsprechend zu modifiziren.

Staatsministerium. Departement des Innern.

J. A.: (gez.) Becker.

Anlage 172.

Bericht

des Finanzausschusses über das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung, betreffend Einstellung einer Summe von 60 000 Mark zu § 56 des Voranschlags der Ausgaben der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg pro 1894/96 zur Verhütung des Sandtreibens in der oberen Hunte.

(Anlage 50 Seite 365.)

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dies Schreiben durch die zu dem bezeichneten Voranschlag gefaßten Beschlüsse für erledigt erklären.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

Feldhus.

Anlage 173.

Bericht

des Justizauschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Gebühren für die Eintragungen in die Grundbücher.

(Anlage 55 Seite 383.)

Der Ausschuß war ohne Meinungsverschiedenheit mit dem Entwurf und den von der Staatsregierung angenommenen Abänderungsanträgen des Provinzialraths einverstanden, da die Gebühren nicht übermäßig hoch befunden wurden.

Eine eingehende Erörterung fand nur bezüglich des Punktes 3 im § 5 statt. Hierzu war dem mit 12 gegen 2 Stimmen angenommenen Provinzialrathsantrag:

„Dem Gesetzentwurfe hinzuzufügen:

Die Umwandlung bestehender Obligationen in Hypotheken- oder Grundschuldbriefe geschieht kostenfrei, jedoch sind die baaren Auslagen zu erstatten.“

seitens der Staatsregierung nicht Folge gegeben.

Die Ansicht der Staatsregierung geht dahin, daß, da zu den bisherigen Schulddokumenten eine gerichtliche Mittheilung an den Gläubiger über die Eintragung in das Grundbuch mit Angabe der Rangordnung und der Vorhypotheken gerichtet worden ist, ein Mißtrauen gegen die alten Obligationen seitens der Gläubiger nicht gerechtfertigt wäre.

Daß thatsächlich in Folge der Neuerung dem verschuldeten Grundbesitzer Unkosten erwachsen können, wird die Staatsregierung nicht ableugnen wollen, denn sobald der Gläubiger ein besseres übersichtlicheres Papier auf Schuldners Kosten verlangen kann, ist die Möglichkeit stets vorhanden, daß er es benutzt.

Die Staatsregierung meint weiter, daß wenn die alten Obligationen nicht genügen und wer bessere Papiere zu haben wünscht, auch dafür bezahlen müsse, umso mehr als die Amtsgerichte sonst mit derartigen Geschäften überlaufen würden.

Bekanntlich ist dagegen das Bessere der Feind des Guten, das heißt in diesem Fall mit anderen Worten, daß sobald bessere Schuldpapiere erscheinen, die guten alten Papiere nicht mehr so gut sind, als wie es noch keine besseren gab.

Als der Regierungskommissar dann die Ansicht aussprach, daß dem verschuldeten Grundbesitzer auch sonst häufig Abgaben in Folge der Schulden träfen und daß er daher in dieser Sache nicht von unverschuldeten Abgaben sprechen dürfe, so wurde demselben entgegengehalten, daß der Grundbesitzer in Folge Verschuldung nur 2 Faktoren kenne, die ihm Unkosten bereiten können, einmal er selbst und dann der Gläubiger. Geschieht dies aber durch Gesetze, so tritt ein neuer unvorhergesehener Faktor auf und kann insofern die Abgabenlast als eine unverschuldete bezeichnet werden, wie es der Provinzialrath gethan hat. Wenn auch anerkannt werden muß, daß die neuen Hypothekenthielpapiere dem Grundkredit zu statten kommen, so zeigt doch der mit großer Majorität angenommene Provinzialrathsantrag, daß die Vertreter des Grundbesitzes in erster Linie dem mobilen Kapital die Vortheile der Neuerung zuerkennen und dem Grundbesitzer die Kosten auferlegt haben.

Wie bereits angedeutet, wurden aus diesen Erörterungen keine weiteren Konsequenzen gezogen und beantragt der Ausschuß daher einstimmig:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf einschließlich

der von der Staatsregierung angenommenen Provinzialrathsanträge keine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Justizauschusses.

Der Berichterstatter.

Weber.

Anlage 174.

B e r i c h t

des Justizauschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Gebühren für die Eintragungen in die Grundbücher.

(Anlage 55 Seite 383 ff.)

Der Gesetzentwurf (Nebenanlage A zu Anlage 55) ist in erster Lesung mit folgenden, von dem Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck beschlossenen Abänderungsanträgen durch den Landtag angenommen:

a) im § 3 Absatz 1 ist zu setzen: „und für jede fernere auch nur angefangene Summe von 500 M — 1,50 M“ (anstatt: 1000 M — 3 M).

b) im § 4 Absatz 1 ist zu setzen: „und für jede fernere auch nur angefangene Summe von 500 M — 1,25 M“.

c) im § 5 ist zu setzen:

unter Ziffer 4c: „und für jede fernere auch nur angefangene Summe von 1000 M — 10 S“ anstatt: 5000 M — 50 S);

unter Ziffer 7: „50 S“ (anstatt 60 S);

unter Ziffer 9c: „Werthsumme von 500 M — 25 S“ (anstatt 1000 M — 50 S).

Auf Antrag Großherzoglicher Staatsregierung ist sodann die Fassung des Entwurfs, wie er dem Provinzial-

rathe vorgelegen hat, in folgender Weise durch Landtagsbeschluß abgeändert:

Der Absatz 2 des § 4 und der Absatz 2 des § 5 fallen fort.

Als § 6 wird folgende Bestimmung gesetzt:

„Die im § 4 Absatz 1 und § 5 Ziffer 1, 2, 3 und 5 bestimmten Gebühren werden nur einmal erhoben, auch wenn dieselbe dingliche Last bei demselben Amtsgerichte auf mehrere Grundbuchblätter gleichzeitig zur Gesamtheit einzutragen ist.“

Die §§ 6, 7 und 8 des Entwurfs erhalten die Bezeichnungen: §§ 7, 8 und 9.

Demnach beantragt der Ausschuß:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe mit obigen Abänderungen und der zuletzt erwähnten redaktionellen Aenderung auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Justizauschusses.

Der Berichterstatter.

Weber.

Anlage 175.

B e r i c h t

des Justizauschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Abänderung und Ergänzung der Grundbuchgesetze.

(Anlage 56 Seite 388 ff.)

Durch Preussisches Gesetz vom 14. Juli 1893 ist das Gesetz vom 12. April 1888, betreffend das Grundbuch-

wesen u. s. w. im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts, auf Grund der Erfahrungen, welche man bei Anwendung



dieses Gesetzes in der Praxis gemacht hat, insbesondere während des Einführungsverfahrens, theilweise abgeändert und ergänzt.

Weil die Grundbuchgesetze für das Fürstenthum Birkenfeld mit dem ged. Preussischen Gesetze vom 12. April 1888 in allen wesentlichen Theilen wörtlich übereinstimmen, erschien es geboten, auch dieser Abänderung des Vorbildes sich anzuschließen durch Aufnahme der erlassenen neuen Bestimmungen.

So entstand vorliegender Gesetzentwurf, welchem der Provinzialrath des Fürstenthums Birkenfeld einstimmig gutachtlich zugestimmt hat, wie das Sitzungsprotokoll vom 30. Oktober 1893 (S. 392 der Druckvorlagen) ergibt.

Der Entwurf bezweckt Vereinfachung und zweckmäßigere Ausgestaltung insbesondere auch des Einführungsverfahrens vornehmlich durch Beseitigung als überflüssig erkannter Vernehmungen der Betheiligten bei Feststellung der Eigenthumsverhältnisse, durch Ersparung von Druckkosten bei Erlaß der Bekanntmachung der Ausschlußfrist, durch Vorschriften über Heilung von zu Tage getretenen Formfehlern, welche bei Veräußerungen von Grundstücken vorgekommen sind, sowie durch Erleichterung der Entgegennahme von Auflassungserklärungen und sonstigen Anträgen auf Eintragungen in das fertig gestellte Grundbuch gelegentlich gerichtlicher Versteigerungen von Immobilien, wodurch den Betheiligten nochmaliges Erscheinen beim Amtsgericht und damit Kosten erspart werden.

Nach Anhörung des Herrn Regierungsvertreters hat der Ausschuß den Gesetzentwurf im Einzelnen durchberathen und empfiehlt seine unveränderte Annahme, indem er sich

zur Vermeidung von Wiederholungen unter Hinweis auf die dem Entwurf beigegebene eingehende Begründung weiterer Ausführungen enthält.

Nur sei noch bemerkt, daß der Ausschuß entgegen einer Anfangs vereinzelt hervorgetretenen, aber später fallen gelassenen Ansicht, der Staatsregierung auch darin beistimmt, daß die im Artikel IV des Entwurfs vorgesehene Befugniß zur Aufnahme von Auflassungs- und Eintragungs-Anträgen gelegentlich gerichtlicher Immobilienversteigerungen nur demjenigen Gerichtsschreiber oder Gerichtsschreibergehülfen zu ertheilen ist, welcher bei dem betr. Amtsgerichte die Geschäfte des Grundbuchführers wahrnimmt, sodaß bei ihm vorausgesetzt werden darf, daß er auf Grund seiner Erfahrung und Kenntniß dieses Geschäftszweiges im Stande ist, die gestellten Anträge richtig aufzufassen und zu Protokoll zu nehmen, was von anderen, mit der Grundbuchführung regelmäßig nicht beschäftigten Offizialen nicht mit gleichem Recht zu erwarten ist, weshalb diesen eine so wichtige, verantwortliche Ermächtigung nicht ertheilt werden kann, in Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehrs- und Rechtslebens.

Demnach stellt der Ausschuß den Antrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe mit dem in dem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 28. November 1893 (S. 388 der Druckvorlage) enthaltenen Zusatz seine verfassungsmäßige Zustimmung geben.

(Die Abgeordneten Rückens und Weber fehlen entschuldigt bei der Beschlußfassung.)

Namens des Justizausschusses.

Der Berichterstatter.

Wallroth.

Anlage 176.

Bericht

des Justizausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Abänderung und Ergänzung der Grundbuchgesetze.

(Anlage 56 Seite 388.)

Ausschußantrag:

Der Landtag wolle unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs auch in zweiter Lesung beschließen.

Namens des Justizausschusses.

Der Berichterstatter.

Wallroth.



Anlage 177.

Bericht

des Finanzausschusses, betreffend die Nachweisungen über die Verwendungen des Landeskulturfonds und der Kanalbaukasse in der Periode vom 1. Januar 1891 bis einschließlich den 30. September 1893.

(Anlage 59 Seite 397.)

Mittels Schreiben des 22. Landtags vom 16. December 1884 war an die Großherzogliche Staatsregierung das Ersuchen gerichtet, jedem ordentlichen Landtage gleich nach seinem Zusammentreten Nachweisungen über die Verwendungen obiger beiden Kassen in der letzten Finanzperiode, soweit thunlich, vorzulegen. Diesem Ersuchen wurde mittels Schreiben der Staatsregierung vom 6. December 1893 entsprochen.

Der Ausschuß hat diese Nachweisungen theils bei Be-

rathung des Voranschlags des Landeskulturfonds (Anl. 60) schon einer Prüfung unterzogen, theils hat dieselbe unabhängig davon durch die unterzeichneten Berichterstatter stattgefunden. Anstände irgend welcher Art haben sich nicht ergeben, daher beantragt der Ausschuß:

Der Landtag wolle die fraglichen Nachweisungen nicht beanstanden und die Vorlage Nr. 59 für erledigt erklären.

Namens des Finanzausschusses.

Die Berichterstatter.

Meyer.

Benke.

Anlage 178.

Bericht

des Finanzausschusses, betreffend den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Landeskulturfonds für das Herzogthum Oldenburg für die Jahre 1894, 1895 und 1896.

(Anlage 60 Seite 406.)

Der Voranschlag des Landeskulturfonds für die Finanzperiode 1894/96 unterscheidet sich namentlich dadurch von denen der vorhergehenden, daß der Voranschlag der Kanalbauverwaltung ausgeschieden ist. Es ist anzuerkennen, daß die im vorigen Landtage vom Finanzausschusse angeregte und vom Landtage gebilligte Trennung Berücksichtigung gefunden hat; denn wenn auch der Zweck der Kanalisation des Hochmoores sich mit den Bestrebungen und Zielen des Landeskulturfonds in vieler Beziehung deckt, so ist doch nicht zu verkennen, daß die Aufwendungen für die Kanalisation so bedeutende Mittel erfordern, daß deren Ausbringung die Leistungsfähigkeit des Landeskulturfonds ganz bedeutend übersteigt. Sodann ist zu berücksichtigen, daß der Voranschlag in seiner jetzigen Form, nach Ausscheidung der Kanalbauverwaltung, ein viel klareres Bild über das Wesen und die Bedeutung des Landeskulturfonds bietet.

Zu den einzelnen Paragraphen wird im allgemeinen auf die von der Regierung beigegebenen Begründungen hingewiesen.

A. Einnahmen.

I. Feststehende Einnahmen.

§ 1. Kassenbestand 1000 M.

§ 2. Aus Zeit- und Erbpacht, Torfgeld u.

Veranschlagt auf Grund der Ergebnisse der Vorjahre bzw. besonderer Ermittlungen:

- a) an Kanon für Anbauerstellen, 1896 zuerst fällig 18 M., demnach jährlich 6 M.
- b) an Torfgeld für Zehntmoore, für vor März 1859 auf unbestimmte Zeit eingewiesene und nach März 1859 auf je 30 Jahre eingewiesene Torfmoore; an Pacht für das Abtorfen von Moorflächen; an Rekognitionen für Schafweiden und Viehtriften; Erlös für Haide und Streumähen jährlich 26 684 M.
- c) an Pacht für Wiesen, an Grasverkaufsgeldern u. und an sonstigen kleinen Pachteinnahmen jährlich 4910 M.

Zu b darf noch bemerkt werden, daß hinfort hier nur diejenigen Kanonbeträge zur Berechnung kommen,

welche von Anbauerstellen (Kolonen) erhoben werden, die nicht an den Staatskanälen liegen. Gegen die Auscheidung der pp. Kanäle wird nichts einzuwenden sein, da sie ihrer Lage nach eher zur Kanalbauverwaltung gehören.

Der Ausschuß beantragt:

Antrag Nr. 1:

Genehmigung der §§ 1 und 2.

II. Einnahmen, die in ihren Beträgen größtentheils wandelbar sind.

Verschiedene Einnahmen.

§ 3. Zinsen für noch nicht fällige Kaufgelder, Verzugszinsen, Zinsen für belegte Kassenbestände, erstattete Vorschüsse, z. B. an Meliorationsgeldern u. s. w. u. s. w.

pro 1894	2880 M
" 1895	2880 "
" 1896	2890 "
im Ganzen	<u>8650 M</u>

§ 4. Kauf- und Ablösungsgelder für veräußerte Grundstücke, Berechtigungen u. s. w.

Der Anschlag befaßt:

a) an bereits zur Hebung beorderten Geldern:

für 1894	7044 M	78 s	=	7045 M
" 1895	5342 "	34 "	=	5342 "
" 1896	6475 "	79 "	=	6476 "
				<u>18863 M</u>

b) an zu erhebenden Kaufgeldern für in den Jahren 1894, 1895 und 1896 vorzunehmende Veräußerungen:

für 1894	40 875 M
" 1895	54 178 "
" 1896	56 134 "
	<u>151 187 "</u>

§ 4. Litt. a. und b. zusammen 170 050 M

Der Ausschuß beantragt:

Antrag Nr. 2:

Genehmigung der §§ 3 und 4.

III. Außer obigen Einnahmen.

§ 5. Für Förderung von Kleimeliorationen durch Transport von Klei aus den Marschen per Schienengeleis und Ueberbringung desselben über die betreffenden Meliorationsflächen.

Die Einnahmen aus verkauftem und transportiertem Klei betragen jährlich in runder Summe etwa 100 000 M. (Die hier erwachsenen Einnahmen werden von den Ausgaben des § 17 der Ausgaben abgesetzt.)

Der Ausschuß kann zu der Fortsetzung dieses für die Kultur jedenfalls so bedeutsamen Unternehmens nur seine Befriedigung bekunden.

Der Ausschuß beantragt:

Antrag Nr. 3:

Genehmigung des § 5.

B. Ausgaben.

I. Ausgaben, die unbedingt zur Verwendung kommen.

§ 1. Zu Reisekosten u. s. w. der Aemter und Techniker, zu Remunerationen an nicht besoldete Techniker, zu technischen Vorarbeiten u. s. w. behufs Förderung der Landes- kulturangelegenheiten jeder Art

für 1894	8 300 M
" 1895	9 000 "
" 1896	9 000 "
im Ganzen	<u>26 300 M</u>

Es sind veranschlagt:

a) für Reisekosten der Aemter und Techniker jährlich 3800,— M

b) für Vergütungen der Techniker, der Wiesenbauer u. s. w., soweit sie nicht auf andere §§ zu übernehmen sind, jährlich 2400,— "

c) zur Remuneration eines unbesoldeten Technikers jährlich bis zu 1800,— "

d) zur Bezahlung von Winterschullehrern für Haus- oder Büreauarbeiten im Interesse des Landeskulturfonds bis zu 2300 M, im Ganzen durchschnittlich jährlich 766²/₃ "

Im Ganzen 8766²/₃ M

Der Ausschuß hält die Streichung der Zahl „3“ unter litt. d. dieses § des Voranschlags im Einvernehmen mit dem Herrn Regierungskommissar für zweckmäßig.

§ 2. Zu Beiträgen des Staats zu den Kosten der Theilung der Marken, sowie zu den Kosten der Folgeeinrichtungen der Theilung der Marken und Gemeinheiten jährlich 4 500 M

im Ganzen 13 500 M

§ 3. Zuschuß zur Kanalbaukasse jährlich 9 000 M

im Ganzen 27 000 M

Diese 27 000 M sind bereits im Voranschlag der Landeskasse des Herzogthums der Einnahmen eingestellt.

§ 4. Zur Deckung der für die Grundstücke des Landeskulturfonds zu zahlenden Gemeinde- und Genossenschaftslasten, sowie zur Zahlung der Beiträge des Landeskulturfonds für die in seinem Interesse beschäftigten Arbeiter zu den Kranken-, Unfall- und Alters- und Invaliditäts-Versicherungskassen jährlich 1500 M

im Ganzen 4500 M

Der Ausschuß beantragt:

Antrag Nr. 4:

Genehmigung der §§ 1, 2, 3 und 4 unter Streichung der Zahl 3 zu litt. d. des § 1.

II. Ausgaben, die nur insoweit eintreten, als die Einnahmen für sie die nöthigen Deckungsmittel bieten.

§ 5. Zur Vorbereitung der unkultivirten Flächen im Besitz des Landeskulturfonds, behufs deren Ueberführung



zur Kultur bezw. zur vortheilhaften Verwerthung, auch zur Nutzbarmachung vom Staate angekaufter, meliorationsfähiger Grundstücke behufs deren besseren Verwerthung oder Wiederveräußerung nach Durchführung von Meliorationen:

für 1894	16 900 <i>M</i>
" 1895	17 195 "
" 1896	18 905 "
im Ganzen	53 000 <i>M</i>

Der Ausschuß weist hier auf die Nachweisungen im Voranschlage hin.

§ 6. Zur Erwerbung von Grundstücken für den Landeskulturfonds, zwecks Melioration, Arrondirung u. u.

für 1894	8 000 <i>M</i>
" 1895	16 000 "
" 1896	16 000 "
im Ganzen	40 000 <i>M</i>

§ 7. Zur Anlage, weiteren Entwicklung und Unterstützung von Ansiedelungen und Kolonien, auch zur Unterstützung unbemittelter kleiner Landwirthe in der Hebung ihres wirthschaftlichen Betriebes, sowie zur Unterstützung in Folge elementarer Ereignisse nothleidender kleiner Landwirthe jährlich 7000 *M*, im Ganzen 21 000 *M*.

Die Nachweisungen im Voranschlage besagen das Nähere über die Verwendungen.

§ 8. Zur Förderung von Drainagen, Beuserungen, Ent- und Bewässerungs-Anlagen und Angelegenheiten, zur Unterstützung von Genossenschaften und Gemeinden in diesen Angelegenheiten, zu Beihülfen behufs Ausbildung von Landeskultur-Technikern und Wiesenbauern u. u.

für 1894	5 540 <i>M</i>
" 1895	6 145 "
" 1896	6 315 "
im Ganzen	18 000 <i>M</i>

Auch hier sind die näheren Nachweisungen im Voranschlage angeführt.

§ 9. Zur Förderung von Verkoppelungen, Wirthschaftsregulirungen, zur Einführung neuer Kulturarten, zu Beihülfen zu Düngungs- und anderen landwirthschaftlichen Versuchen u. u.

für 1894	960 <i>M</i>
" 1895	960 "
" 1896	1080 "
im Ganzen	3000 <i>M</i>

§ 10. Zur Förderung der Obstkultur und zur Obstverwerthung, zur Förderung des Gartenbaues, des Hopfenbaues u. u.

jährlich 1000 *M*, im Ganzen 3000 *M*.

§ 11. Zu Waldkulturen auf Grundstücken des Landeskulturfonds und auf Privatbesitzungen, bei letzteren durch Gewährung fachmännischer Anleitung, durch Beihülfen zu den Kosten der Deckung von Wehänden und Pulvermooren, zu sonstigen Vorbereitungsarbeiten und durch Zuweisung von Samen und Pflanzen

für 1894	2600 <i>M</i>
" 1895	2700 "
" 1896	2700 "
im Ganzen	8000 <i>M</i>

Der Ausschuß beantragt:

Antrag Nr. 5:

Genehmigung der §§ 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11.

§ 12. Zur Förderung der Bezirksthierschauen durch Prämien u. Zur Förderung der Bildung von Viehzuchtvereinen zur weiteren Entwicklung des Herdbuchwesens u. s. w., zu Beihülfen bei Einführung von Rastethieren, zur Hebung der Fischzucht u. u.

jährlich 3000 *M*, im Ganzen 9000 *M*.

Zu diesem Paragraphen wurde im Ausschusse das Gesetz vom 13. März 1876 über die Zwecke des Landeskulturfonds in Erwägung gezogen, welches lautet:

"Alle dem Staate zufließenden Einnahmen aus den Markanteilen, sowie diejenigen aus den Gemeinheitsüberschüssen und Staatsmooren sind zunächst zur Hebung und Förderung der bereits vorhandenen oder noch zu begründenden Kolonate (Anbauer, Neubauer u. s. w.) in deren wirthschaftlicher Entwicklung und, soweit sie hierzu nicht erforderlich, zur Erwerbung von Grundstücken behufs Förderung der Kolonisation und zu allgemeinen land- und forstwirthschaftlichen Meliorationszwecken zu verwenden."

Ein Theil des Ausschusses war der Ansicht, daß die Ausgaben zu § 12 sich wohl kaum mit den Bestimmungen des gedachten Gesetzes decken, glaubte aber doch zur Zeit von einer Befürwortung der Ablehnung des Paragraphen absehen zu müssen, und beantragt demnach der Ausschuß:

Antrag Nr. 6:

Genehmigung des § 12.

§ 13. Für Maßnahmen u. s. w. zur Hebung der Moorkultur

jährlich 7000 *M*, im Ganzen 21 000 *M*.

§ 14. Zur Förderung des genossenschaftlichen und privaten Kanalbaus durch Beschaffung der Vorarbeiten, Planaufstellungen und durch Beihülfen u. s. w.

für 1894	4000 <i>M</i>
" 1895	5000 "
" 1896	6000 "
im Ganzen	15000 <i>M</i>

§ 15. Ausgaben, welche zur Wiedererstattung kommen jährlich 1000 *M*, im Ganzen 3000 *M*.

§ 16. Zu vermischten Ausgaben. Zur Zahlung der jährlichen Erbpacht für die Doktorflappe mit 218 *M* an die Landeskasse, zur Rückerstattung von Pachtgeldern, zur Ergänzung der Moorvogtsgebühren und zu sonstigen unvorhergesehenen Ausgaben, auch zur Deckung aller derjenigen Ueberschreitungen, welche durch Umstände herbeigeführt sind, die bei Feststellung des Voranschlags nicht in Betracht gezogen werden konnten



für 1894	3000 M
„ 1895	3000 „
„ 1896	3200 „
im Ganzen	9200 M

Nach Maßgabe der Einnahmen kommen zur Verwendung:

Summe II für 1894	60 000 M
„ 1895	70 000 „
„ 1896	73 200 „
im Ganzen	203 200 M

Feststehende Ausgaben:

Summe I für 1894	23 300 M
„ 1895	24 000 „
„ 1896	24 000 „
im Ganzen	71 300 M

und betragen demnach sämtliche Ausgaben:

für 1894	83 300 M
„ 1895	94 000 „
„ 1896	97 200 „
im Ganzen	274 500 M

Der Ausschuß beantragt:

Antrag Nr. 7:
Genehmigung der §§ 13, 14, 15 und 16.

III. Außerdem:

§ 17. Zur Förderung von Kleimeliorationen durch Transport von Klei aus den Marschen per Schienengleis und Ueberbringung desselben über die betreffenden Meliorationsflächen jährlich etwa 100 000 M (die Einnahmen zu § 5 werden hier abgerechnet).

Zu den Bemerkungen wünscht der Ausschuß zu Ziff. 4 in der dritten Reihe zwischen den Worten „sämtlichen“ und „Verwendungen“ die Worte „Einnahmen und“ eingeschaltet, und empfiehlt den § 17 und die Bemerkungen von 1 bis 4 in obiger Fassung zur Annahme.

Antrag Nr. 8:

Genehmigung des § 17 und der Bemerkungen 1, 2, 3 und 4 in der vorgeschlagenen Fassung.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

Quatmann.

Anlage 179.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Grenzregulirung zwischen den Gemeinden Holle und Altenhuntorf.

(Anlage 61 Seite 415.)

Nach eingehender Prüfung der Vorlage hat der Ausschuß die Ueberzeugung gewonnen, daß durch die neu zu bildende Grenze in der Mitte des Huntebettes keine der beiden Gemeinden Holle und Altenhuntorf wesentliche Nachteile haben können. Es wird vielmehr dem unerfreulichen Zustande ein Ende gemacht, daß dieselben Ländereien in der einen Gemeinde nach der Grund- und Gebäudesteuer, in der anderen Gemeinde nach der Einkommensteuer zu den Kommunalabgaben herangezogen werden. Im Uebrigen wird auf die Begründung der Staatsregierung Bezug genommen.

Daß die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen im Verwaltungswege erlassen werden, erscheint durchaus angezeigt.

Auch wird gegen das Inkrafttreten des Gesetzes mit dem 1. Mai 1894 Bedenken nicht zu erheben sein.

Der Ausschuß beantragt daher einstimmig:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Mfs.

